

Ercheint wöchentlich
einmal: Freitag.
Anzeigen: Die 6 gepaltene
Borgzettel 20 Pfennig.
Im Abonnement oder bei
Wiederholung entsprechend
billiger.
Schluss der Redaktion:
Dienstag Mittag.

Die Stimme

Abonnement
vierteljährlich 1.-- Mark
bei jedem Postamt und in
der Expedition.
Eingetragen in der
Post-Zeitungsverzeichnis.
Redaktion und Expedition:
Berlin NO. 55,
Greifswalderstr. 221/23.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Hauptbüro: Berlin NO., Greifswalderstraße 221/23. — Fernruf: Amt Alexander 4720.

Alle Zuschriften für Redaktion und Expedition sind zu richten an M. Schumacher. Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23. — Geldsendungen an W. Zieffe, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 221/23.

Nummer 39/40.

Am a. Donau, den 5. Oktober 1917.

28. Jahrgang

Inhalt: Die neue Steuerzulage für Ostpreußen. — Die Kriegsschulden und ihre Tilgung. — An der Schwelle des Erfolges. — Wochenschau. — Wiederverheiratung der Ehefrau eines für tot erklärten Kriegsteilnehmers. — Das Testament des Gefallenen. — Feuilleton. Sie singen noch. — Vaterländischer Hilfsdienst. Wehrkraft und Kündigung. — Aus der Rechtsprechung. Mangelhafte Ausbildung von Lehrlingen während des Krieges. — Patentschau. — Anzeigen.

Die lebende Kriegsanleihe
zeichnen Mitglieder unseres Gewerk-
vereins durch die
Kriegsanleiheversicherung
unserer gemeinnützigen Deutschen Volks-
versicherung. Dem Vaterland zur Wehr,
sich selbst zur Ehr, seinem Alter zu
:: Nutz, seiner Familie zum Schutz. ::

Die neue Steuerzulage für Ostpreußen.

Auf Grund der Vereinbarungen über die neue Steuerzulage vom 8. August vor dem Kriegsamt in Berlin, war es auch unsere Aufgabe, dieselbe für Ostpreußen zur Anerkennung zu bringen. Der Oberpräsident von Ostpreußen hatte sich zu diesem Zweck veranlaßt gesehen, einen großen Teil der Arbeitgeber aus dem Holzgewerbe zu einer diesbezüglichen Verständigung zum 20. September nach Königsberg zu laden. Die Verhandlungen wurden von dem Oberregierungsrat Mand geföhrt. Die Arbeitgeber, welche zum allergrößten Teil im Arbeitgeber-Schutzverband für das deutsche Holzgewerbe organisiert sind, waren durch die Herren Bergmann-Görlich und Wegner aus Königsberg vertreten. Auch die Arbeitnehmer-Organisationen hatten für genügende Vertretung gesorgt, und nahm von unserem Gewerksverein Kollege Zieffe an den Verhandlungen teil. Der erste Tag der Tagung hatte nach reichlicher Auseinandersetzung zwischen den Parteien nicht das geringste Ergebnis gezeigt und wurde auf den zweiten Tag, auf Vorschlag des Oberregierungsrats eine Kommission, bestehend aus 5 Arbeitgebern und 5 Arbeitnehmern, gewählt, welche die definitive Durchberatung der gestellten Forderungen vornehmen sollte.

In dieser Kommission, sowie in den weiteren Verhandlungen wurde dann auch am zweiten Tage eine Verständigung auf Grund der Berliner Vereinbarung erreicht, welche wie folgt lautet:

Die am 20. und 21. stattgefundenen Verhandlungen führten zu dem nachstehenden von den unterzeichneten Beauftragten der Parteien anerkannten Ergebnis:

Die Berliner Vereinbarung vom 8. August 1917 wird von beiden Teilen für Ostpreußen anerkannt und in nachstehender Form durchgeführt:

1. Der Ablauftermin der Vereinbarung wird ebenfalls auf den 15. Februar 1918 festgesetzt. Spätere zwischen dem Arbeitgeber-Schutzverband und den Arbeiterverbänden getroffene Vereinbarungen werden für Ostpreußen in gleicher Weise anerkannt. Die definitive Einteilung der Orte in die Tarifklassen erfolgt durch die Zentralvorstände.

2. Alle Lohn- und Akkordarbeiter und Arbeiterinnen erhalten auf die am 1. August 1917 bestehenden Löhne von diesem Zeitpunkt ab eine weitere Steuerzulage für

Tarifklasse:

	III	IV	V
Arbeiter	15 %	14 %	12 %
Arbeiterinnen	10 "	9 "	8 "

3. Vom 15. September ab erhöht sich die Steuerzulage für alle Arbeiter um 5 Pfennig, für alle Arbeiterinnen um 3 Pfennig pro Stunde usw. beträgt alsdann

Tarifklasse:

	III	IV	V
Arbeiter	20 %	19 %	17 %
Arbeiterinnen	13 "	12 "	11 "

Die Zulagen sind vom 1. August bezw. vom 15. September ab nachzuzahlen.

4. Einschließlich dieser Steuerzulagen betragen die Mindestlöhne pro Stunde für

Tarifklasse:

	III	IV	V
Arbeiter	95 %	90 %	85 %
Arbeiterinnen	54 "	51 "	48 "

5. Die Berechnung der Zulagen und Mindestlöhne erfolgt zunächst nach folgenden Orten bezw. Stadt- und Landkreiseinteilung:

III.	IV.	V.
Altenstein	Braunsberg	Angerburg
Gumbinnen	Sydthunen	Darkehnen
Insterburg	Fischhausen	Friedland
Königsberg	Golbap	Gerbauen
Ragnit	Geysberg	Heiligenbeil
Tilsit	Heilsberg	Johannisburg
	Labiau	Marggrabowa (Dießlo)
	Löben	Mohrungen
	Lyd	Neidenburg
	Memel	Ortelsburg
	Niederung	P. Holland
	Osterode	P. Eylau
	Pillau	Rößel
	Pillkallen	Sensburg
	Rastenburg	Soldau
	Stallupönen	Tapiau
		Wehlau

6. Für Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren, sowie für neu anzulernende Arbeiter und Arbeiterinnen in den ersten 6 Wochen ihrer Beschäftigung sind die Mindestlöhne in jeder Tarifklasse 10 Pfg. pro Stunde niedriger. Für jugendliche Personen unter 18 Jahren unterliegt die Lohnfestsetzung freier Vereinbarung.

7. Die Entschädigung für Montagearbeiten mit Uebernachten wird um 1.50 M. für den Tag erhöht mit der Maßgabe, daß der Mindestsatz 5.50 M. für den Tag einschließlich des Sonntags beträgt.

8. In allen übrigen Punkten bleiben die Bestimmungen der Tarifverträge bezw. die Vereinbarungen vom 27. September 1916 in Kraft.

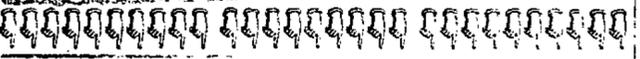
Königsberg, den 21. September 1917.

Folgen die Unterschriften.

Somit sind wieder ganz erhebliche Verbesserungen, welche den teureren Zeitverhältnissen für unsere Kollegen und Kolleginnen einigermaßen Rechnung tragen, erkritten worden. Die Durchführung dieser Vereinbarung wird aber Sache unserer Kollegen sein und müssen dieselben nun aber auch mit allem Nachdruck das von ihrem Arbeitgeber verlangte, was in den Vereinbarungen festgelegt ist. Die allerbesten Verträge mühen nichts, wenn sie nicht gehalten werden. Um diesem abgeschlossenen Verträge auch das notwendige Rückgrad zu verschaffen, ist es äußerst notwendig, daß unsere Kollegen auch an die Werbung neuer Mitglieder denken. Wir haben bereits des öfteren darauf hingewiesen, daß es in dieser Zeit auch noch Mitglieder gibt, welche fahnenflüchtig geworden sind. Nicht bloß diese gilt es zurückzugewinnen, sondern auch diejenigen, welche jetzt und auch vor dem Kriege immer noch nicht den Anschluß an die Organisation gefunden haben. Mehr wie bisher müssen wir in die Agitation eintreten. Wenn einzelne Kollegen die Behauptung aufstellen, daß in dieser Zeit hierin nichts zu machen ist, so ist hierfür noch keineswegs der Beweis erbracht. Wir verkennen nicht, daß die Agitation sich ungemein schwieriger gestaltet, indem in den meisten Ortsvereinen die besten Kräfte im Felde stehen. Aber gerade hierin muß ein erneuter Anreiz sein, indem wir unseren Kollegen im Felde durch die Tat beweisen, daß auch wir nicht müßig sind, daß auch wir verstehen, diese Zeit auszunützen im Interesse unseres Gewerksvereins.

Die Kriegsschulden und ihre Tilgung.

Dr. Ernst Klieffe, Direktor der Deutschen Petroleum-Aktiengesellschaft gibt im folgenden sehr beachtenswerte Anregungen zur Tilgung der europäischen Schulden. Er schreibt: Die den kriegsführenden Völkern nach dem Kriege erwachsenden Lasten zur Verzinsung und Tilgung ihrer Kriegsschulden, zur Hinterbliebenen- und Krüppelversorgung usw. sind so ungeheuer, daß ihre Ausbringung durch Steuern, Monopole und dergleichen kaum möglich erscheint, ohne auf Jahrzehnte



**! Kollegen werbt Mitglieder !
für unsern Gewerksverein !**

hinaus die Menschen auf das Schwerste zu belasten und die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Gemeinlebens zu hemmen.

Alle Völker sind sich ferner darin einig, daß das Ergebnis dieses Krieges ein auf lange Zeit hinaus gesicherter Friede sein muß. Hat unser Geschlecht zu diesem Zwecke die größten Opfer gebracht, die je in der Geschichte an Gut und Blut verlangt worden sind, so wäre es doppelt hart, wenn gerade dieses Geschlecht noch dazu die schwersten Lasten aufgebürdet erhielte, die zu dem Wiederaufbau der zerstörten Wirtschaft und Kultur notwendig sind, während die späteren Geschlechter sich des so teuer erkauften Friedens ohne jede Opfer erfreuen sollten.

Notwendigkeit und Billigkeit zwingen dazu, einen Weg zu suchen, die Völker bis zu ihrer Wiedergenesung nach Möglichkeit vor neuen Opfern zu bewahren und die wirtschaftlichen Lasten so zu finanzieren, daß sie mit allmählicher, dem dann möglichen wirtschaftlichen Aufschwünge angepaßter Steigerung auf spätere Zeiten verteilt werden.

Ein solcher Weg ist da. Er würde nicht nur zum erwünschten Ziele führen, sondern er könnte auch den Friedensschluß erleichtern, da er die gewiß sehr heikle und schwierige Frage der Kriegsschuldengrundlagen ausschließen oder leichter durchführbar machen würde. Er ergibt sich aus der Fortbildung eines Gedankens, den ich in der Schrift: „Die Reichs-Aktien-Gesellschaft“, Ein Vorschlag zur Organisation der Friedenswirtschaft im Kriege, (Berlin 1914, Verlag Vita) dargelegt habe. Was in dieser Schrift für Deutschland und seine Bundesstaaten ausgeführt wird, braucht nur auf Europa übertragen und dem anderen Zwecke entsprechend ausgestaltet zu werden.

Danach ergeben sich folgende wesentliche Punkte:

Die friedensschließenden Staaten gründen, möglichst unter Hinzutritt der neutralen Staaten, ohne jede Beschränkung ihrer Souveränität eine Zweckgemeinschaft zur Finanzierung der Kriegslasten, rein wirtschaftlich, etwa wie eine Aktiengesellschaft mit der Firma „Europäische Friedensbank“. Das Stammkapital kann verschieden groß bemessen werden, je nachdem man die ganzen Kriegslasten oder nur den größeren Teil finanzieren will. Für das Wesen der Sache spielt die Höhe keine Rolle. Dieses Kapital wird von den beteiligten Staaten in der Weise eingebracht, daß jeder nach dem Anteil, den er übernehmen will und nach Maßgabe seines Volksvermögens abgekündigt nach der Anzahl der Bevölkerung, der Größe und dem Werte des wirtschaftlich verwertbaren Bodens und dem allgemeinen Wirtschafts- und Kulturzustande, für dessen Beurteilung die vor dem Kriege gezahlten Löhne, der Staatshaushalt und die Handelsbilanz zugrunde zu legen sind. Dabei sind für den vorliegenden Zweck die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen, die gerade durch ihn gefördert werden und deshalb in gewisser Höhe vorweggenommen werden können.

Die so festgestellten Werte, die die Quelle aller Werte umfassen, den Boden und die menschliche Arbeitskraft, bilden die Deckung, gegen die die Europäische Friedensbank internationale, in allen beteiligten Staaten als gesekeltes Zahlungsmittel einzuführende Noten ausgibt, und zwar alljährlich 5 Prozent ihres Stammkapitals. Jeder Staat erhält davon 5 Prozent seiner Beteiligung und legt sie in seine Zentralnotenbank als Deckung für einen in gleicher Höhe auszugebenden Betrag nationaler Noten. Mit diesen zahlt der Staat die Zinsen seiner Kriegsanleihen. Außerdem ist er aber verpflichtet, aus eigenen Mitteln einen zuerst kleinen, dann allmählich steigenden Teil seiner Schulden zu tilgen. Da er bis zur völligen Tilgung der Kriegsanleihen immer denselben Betrag von 5 Prozent seiner Beteiligung an der Europäischen Friedensbank in den internationalen Noten erhält, so kann er auch von diesen den steigenden Betrag zur Tilgung der Anleihen verwenden, den er an Zinsen auf die jeweils zurückgezahlten Anleihen erspart.

Die fünfprozentigen Kriegsanleihen (bei höher verzinslichen muß der Staat entsprechend mehr aus eigenen Mitteln zahlen) können auf diese Weise in rund 35 Jahren getilgt sein, wenn ein Tilgungsbetrag von 1/2 Prozent in den ersten zehn Jahren, von 1 Prozent in den nächsten zehn Jahren, von 2 Prozent in den dritten 10 Jahren und von 3 Prozent in den letzten 5 Jahren gezahlt wird. Damit sind die Kriegsschulden, die die Staaten gegen ihre bisherigen Gläubiger hatten, in eine unverzinsliche Schuld umgewandelt, die die einzelnen Staaten in Höhe ihres Bestandes an internationalen Noten gegen die Gemeinschaft aller haben, wobei aber jeder Staat gleichzeitig Gläubiger und Schuldner ist. Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Noten beläuft sich auf 35 x 5 Prozent = 175 Prozent des Stammkapitals der Europäischen Friedensbank. Hätte jeder Staat gerade noch so viel Noten, als er im Laufe der Jahre erhalten hat, und müßte statt dieser die Werte einliefern, so würde er bei der dann möglichen Liquidation der Bank denselben Betrag wieder auf seine Beteiligung zurückerhalten. Es ist also keine neue Schuld hinzugekommen. Die alte ist wirklich getilgt, das Volksvermögen Europas hat sich um soviel

In England herrschen besondere Versöhnungsschwierigkeiten und der Ruf nach Rationierung kommt immer mehr zum Ausdruck. Auch eine Anzahl Friedensstimmungen fanden in den letzten Berichtswochen dort statt. Die Regierung selbst verhält sich dieser Friedensstimmung gegenüber zwar noch zurückhaltend, doch steht wohl fest, daß auch in England weite Volkstreffen nach Frieden drängen. Der ehemalige Premierminister Asquith hielt wieder eine Versammlungsrede, in welcher er die bekannten Kriegsziele der Entente erneut aufstellte. Asquith sprach dabei insbesondere gegen einen Verständigungsfrieden, wie ihn die Papstnote vorschlägt. In London wird die Rede als ein Ereignis von großer Bedeutung angesehen und als Englands Antwort an den Papst und an den deutschen Reichskanzler betrachtet.

Aus Italien kommt die Kunde von Revolutionsstimmung. Aus einer Reihe von Meldungen geht hervor, daß es in den verschiedenen Städten zu recht erheblichen Ausschreitungen gekommen ist, die viele Tote und Verwundete zur Folge hatten, darunter auch Frauen und Kinder. Besonders schwere Hungerrevolten fanden in Turin, Florenz und Mailand statt, wo auch Maschinengewehre in Aktion traten. Eine Anzahl sozialistischer Führer wurde verhaftet und über verschiedene Provinzen der Kriegszustand verhängt. In Oberitalien sollen bereits über 4000 Personen verhaftet sein. Die Militärgerichte sind durch Kriegsgerichte ersetzt und bereits in voller Tätigkeit.

Amerika bezog, dessen Autodemokrat Wilson scheint nun auch auf die südamerikanischen Staaten einen besonderen Druck auszuüben, damit auch diese Staaten mit Deutschland brechen. Der Fall Luxemburg hat nun dazu geführt, daß Argentinien die Beziehungen zu Deutschland abgebrochen hat. Eine Anzahl deutschfeindlicher Demonstrationen, die im Land dort stattfinden, fordern die Kriegserklärung an Deutschland. Die beiden Republiken „Uruguay“ und „Paraguay“ haben einem Drude Washington folgend, ebenfalls die Beziehungen zu uns abgebrochen. Amerikanische Sozialisten erklären, daß der bekannte Arbeiterführer Compers von den großen Firmen der Rüstungsindustrie bedeutende Geldsummen erhält, um unter den Arbeitern die Kriegsbegeisterung anzufeuern.

Vom neutralen Usland ist besonders das Ergebnis der schwedischen Reichstagswahlen zu melden. Es wurden gewählt 70 Konservative, 62 Liberale und 120 Sozialdemokraten. Der Sozialistenführer Branting fordert bereits den Rücktritt der Regierung, wohl nur um die Macht selbst in die Hand zu bekommen. Sein Aufstieg zur Macht würde nach seinem bisherigen Verhalten das Land wohl dem Kriege im Interesse der Entente näher bringen.

Norwegen hat seit Kriegsbeginn 639 Schiffe mit zusammen 933 183 Tonnen verloren.

Deutschland hat mit seinen Verbündeten nun die päpstliche Friedensnote beantwortet. Eine Ueberraschung enthält die deutsche Note nicht, nur wer vielleicht geglaubt hatte, in der Antwort bereits bestimmte Erklärungen vor allem bezüglich Belgiens zu finden, wird enttäuscht sein.

Es ist der Versöhnungs- und Verständigungsfriede, zu dem sich die deutsche Antwort bekennt, sie atmet den gleichen Geist, aus dem die Friedensentschließung des Reichstages hervorgegangen ist.

Die deutsche und die österreichisch-ungarische Antwort haben nicht den gleichen Wortlaut, enthalten aber den gleichen Sinn. Die beiden Noten der Mittelmächte lassen den Weg offen für weitere Erörterungen und geben dem Papste die Möglichkeit, seine Friedensbemühungen sofort weiter zu führen. Der entgegenkommende Ton der beiden Noten sucht auch alles auszu-schalten, was die Verhandlungen erschweren könnte. Die Antisozialisten an den Papst fanden im deutschen Volke, den verbündeten und neutralen Ländern ein lebhaftes Echo und eifrige Besprechung im zustimmenden Sinn. In der gesamten feindlichen Presse kam zur Antwort der Mittelmächte eine ablehnende Haltung zum Ausdruck, die an den Kriegszielen der Entente festhält, unter denen es allein möglich sei, die neue Welt des Friedens aufzubauen.

Wilson's anmaßende Note ist inzwischen vom deutschen Volke mit einmütiger Entrüstung zurückgewiesen worden. Gegen die Friedensresolution des Reichstages haben in den letzten zwei Wochen in größeren Tagungen die Nationalliberalen, die Konservativen und die neue Vaterlandspartei Stellung genommen. Es scheint jedoch, daß diese Gegner der Friedensresolution ganz andere Zwecke verfolgen, als die Rettung des Vaterlandes vor seinen äußeren Feinden.

Inzwischen hat der deutsche Reichstag seine Beratungen wieder aufgenommen und insbesondere der Hauptauschuss in zum Teil vertraulichen Verhandlungen über die Papstnote und über alle äußeren und inneren Fragen sich eingehend besprochen. Nachdem die deutsche Antwortnote an den Papst erledigt, soll auch der „Sonderauschuss beim Reichskanzler“ wieder für erledigt erklärt sein.

Die Werbetätigkeit für die siebente deutsche Kriegsanleihe ist in vollem Gange und allenthalben kommen Meldungen, die Kunde geben von dem guten Willen und der freudigen Hingabe, die von den Angehörigen aller Schichten unseres Volkes dem großen gemeinsamen Werk zugewendet werden.

Wiederverheiratung der Ehefrau eines für tot erklärten Kriegsteilnehmers.

DR. Durch die gerichtliche Todeserklärung wird der verschollene Kriegsteilnehmer rechtlich einem Verstorbenen gleichgestellt; sein Vermögen geht auf seine Erben über, die Verwaltung und Nutzung am Frauenvermögen endet, die elterliche Gewalt steht nunmehr der Mutter zu. Insbesondere ist der Ehefrau des für tot Erklärten auch die gesetzliche Möglichkeit gewährt, eine neue Ehe einzugehen. Innere Gründe werden bei der Frage zu würdigen sein, ob sie vor ihrem Gewissen eine neue Ehe schließen darf, während Erwägungen wirtschaftlicher Art, z. B. Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz, Sorge für die Zukunft ihrer Kinder, sie häufig zu der Eingehung der neuen Ehe führen werden.

Es ist nun schon jetzt, wie die Erfahrung lehrt, nicht mehr selten, und nach Friedensschluß werden die Fälle sich noch häufig ereignen, daß der für tot Erklärte noch lebt und zu den Seinen zurückkehrt. Dann wird die Ehefrau, die auf Grund der Todeserklärung inzwischen sich wieder verheiratet hat, in

besonders harte Seelenkämpfe und äußere Wirrnisse, aber auch vor Rechtsfragen von hoher sittlicher und wirtschaftlicher Bedeutung gestellt.

Es kann deshalb nicht eindringlich genug geraten werden, in diesen Tagen folgenreicher Entscheidungen sich nur der Hilfe von fachkundigen und lebenserfahrenen Beratern anzuvertrauen, und jene meistens sach- und rechtskundigen Personen zu meiden, die, besonders in der jetzigen Zeit, auf allen Wegen sich unter der Maske der Menschenfreundlichkeit hilfsbedürftigen Frauen nähern, während nackte Gewinnsucht, kalter Erwerbssinn sie leiten.

Aus der Fülle von Rechtsfragen, auf die die Ehefrau eine Antwort suchen muß, will sie sich später vor Enttäuschungen und Selbstvorwürfen schützen, seien einige, die wichtigsten berührt.

Hat die Ehefrau vor der Rückkehr ihres für tot erklärten Ehemannes eine neue Ehe geschlossen, so wird hierdurch die frühere Ehe aufgelöst (§ 1348 Abs. 2 B. G. B.), sodas auch der zurückgekehrte Ehemann eine neue Ehe eingehen kann. Die Auflösung hat u. a. den Wegfall des Erb- und Pflichtteilsrechtes der Ehefrau gegenüber dem tot Erklärten und die Verpflichtung zur Auseinandersetzung bezüglich der alterrechtlichen Verhältnisse zur Folge. Hinsichtlich der „Sorge für die Person der Kinder“ aus der aufgelösten Ehe (d. i. des Rechtes, die Kinder zu erziehen, zu beaufsichtigen, ihren Aufenthalt zu bestimmen, auch die Herausgabe von jedem zu verlangen, der sie dem Vater widerrechtlich vorenthält) gilt das gleiche, wie wenn die Ehe geschieden, und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind (§ 1637 B. G. B.). Hernach steht die Sorge für einen Sohn unter sechs Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn über sechs Jahre dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche im Interesse des Kindes aus besonderen Gründen geboten ist (§ 1635 B. G. B.). Die gesetzliche Vertretung des Kindes (z. B. Vornahme von Rechtsgeschäften, Abschluß von Verträgen, Prozeßführung) und die Verwaltung und Nutzung des Kindesvermögens verbleibt aber dem Vater (§ 1635 Abs. 2 B. G. B.), dem andererseits auch die Unterhaltspflicht des Kindes obliegt.

Den Gewissenbedenken der Ehegatten der neuen Ehe hat das Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß es ihnen (nicht dem für tot Erklärten!) das Recht einräumt, die neue Ehe anzuzutreten (§ 1350 B. G. B.); das Anfechtungsrecht muß innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis von dem Ueberleben des Verschollenen ausgeübt werden. Die erfolgte Anfechtung hat die Wirkung, daß die neue Ehe richtig ist, also von Anfang an rechtswirksam war. Deshalb besteht die frühere Ehe weiter mit allen an sie geknüpften gesetzlichen Folgen: z. B. mit Erb-, Pflichtteilsrecht und elterlicher Gewalt des für tot erklärten Ehemannes. Macht die Ehefrau von dem Anfechtungsrecht Gebrauch, so bildet die neue Ehe für sie eine weit weniger eingreifende Episode als für den anderen Ehegatten, der fortan wieder vereinsamt ist. Als Ersatz für die weggefallenen erbrechtlichen Ansprüchen und die sonstigen nachteiligen Folgen der Anfechtung der neuen Ehe, z. B. Verwaltung und Nutzung des Frauengutes, ist dem Ehemann der angefochtenen Ehe ein gesetzlicher Unterhaltsanspruch gegen seine frühere Ehefrau insoweit gewährt, als er selbst außer Stande ist, sich zu unterhalten (§§ 1351, 1578 Abs. 2 B. G. B.). Dieser Unterhaltsanspruch erlischt aber mit seiner Wiederverheiratung.

Diese keineswegs erschöpfenden Darlegungen zeigen bereits die Schwere der Entscheidungen, denn eine Frau, die sich vor der Rückkehr ihres für tot erklärten Ehemannes wieder verheiratet, sieht gegenüber sich und sie lassen die dringende Mahnung gesehertigt erscheinen, nur zuverlässigen Ratgebern ihr Ohr zu leihen. Bemittelte Frauen wenden sich passend an einen Rechtsanwalt, minderbemittelte an die fast in allen größeren Städten bestehenden öffentlichen Rechtsanwaltschaften, Frauenrechtschutz oder an sonstige gemeinnützige Beratungsstellen.

Das Testament des Gefallenen.

DR. Nach § 2260 Bürgerl. Gesetzbuches „hat das Nachlassgericht (d. i. das Amtsgericht), sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, zur Eröffnung eines in seinem Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen, und das Testament ist an diesem Termin zu öffnen.“

In der Praxis der Gerichte sind häufig Zweifel darüber entstanden, wann die Voraussetzungen dieser gesetzlichen Bestimmung erfüllt sind, insbesondere, wann die Kenntnis von dem Tode des Erblassers im Sinne des Gesetzes als „erlangt“ anzusehen ist.

In einem der Entscheidungen eines Oberlandesgerichtes unterliegenden Falle hat ein Kriegsteilnehmer vor dem Ausrücken ins Feld sein Testament beim Amtsgerichte niedergelegt. Später erhielt sein Bruder von dem Feldwebel der Kompagnie brieflich die Mitteilung, er sei durch einen Granatsplitter getötet worden; in dem Briefe, der kein Dienstfliegel trug, war das Soldbuch des Gefallenen enthalten, und auch der Ort benannt, wo er bestattet worden war. Der Bruder des Gefallenen beantragte nunmehr auf Grund dieser Mitteilungen beim Amtsgerichte die Anberaumung eines Termins zur Testamentseröffnung. Das Amtsgericht, und auf Beschwerde auch das Landgericht, lehnten den Antrag ab, da ihm ohne Beibringung einer amtlichen Mitteilung von dem Tode nicht stattgegeben werden könne. Das Oberlandesgericht hob aber den Beschluß auf und erklärte den Antrag für begründet: Die Auffassung des Amts- und Landgerichts finde im Gesetz keine

Erfinderrecht

Handbuch, 290 Seiten, in Leinen gebd. 4. — Mark.
Es enthält die Patent-, Muster- und Warenzeichen-Gesetze, bezügliche Erläuterungen, alle Bekanntmachungen und Verordnungen des Patentamts, die Einteilung der Warenklassen usw. usw.
Prospekt kostenfrei.

Verlag von Carl Heymanns, Berlin, Unter den Eichen 31.
Kaiser Friedrich-Strasse 52.

Stilke; nach § 2260 B. G. B. sei eine amtliche Mitteilung vom dem Tode des Kriegsteilnehmers nicht erforderlich, es genüge auch eine zuverlässige nichtamtliche Nachricht, um die Eröffnung des Testaments herbeizuführen. Als solche sei aber das Schreiben des Kompagniefeldwebels anzusehen.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Abkehrschein und Kündigung.

III. Vielfach findet man die Auffassung vertreten, daß der Abkehrschein nur bei nicht ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsvertrages verweigert werden dürfe. Wenn der Arbeitnehmer aber rechtzeitig gekündigt oder wegen eines wichtigen Grundes zur sofortigen Lösung des Arbeitsvertrages berechtigt sei, so müsse ihm der Arbeitgeber den Abkehrschein ausstellen. Als wichtiger Grund gelte auch eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Diese Ansicht ist angesichts des klaren Wortlauts der Bestimmungen im § 1 der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 30. Januar 1917 nicht zutreffend und wird auch vom Kriegeramt mit folgender Begründung zurückgewiesen: „Der Arbeitgeber kann durch die Verweigerung des Abkehrscheines zum Ausdruck bringen, daß er den Arbeitnehmer trotz rechtmäßiger Kündigung und trotz Ablaufs der Kündigungsfrist bei sich behalten wolle. Das Hilfsdienstgesetz gibt dem Arbeitgeber eben im Interesse des vaterländischen Hilfsdienstes dieses Recht, das über das Vertragsrecht hinausgeht. Der wichtige Grund des § 9 Abs. 2 betrifft das Auscheiden und ist nicht zu verwechseln mit dem wichtigen Grund, der zur Lösung des Vertragsverhältnisses führen kann.“

Was den wichtigen Grund zur Lösung des Vertragsverhältnisses anlangt, so ist zu unterscheiden:

a) der wichtige Grund liegt in der Person des Arbeitnehmers.

Dann hat sich der Arbeitgeber zu entscheiden, ob er von dem wichtigen Grunde Gebrauch machen und das Arbeitsverhältnis auflösen will. Tut er dies, so muß er auch den Abkehrschein erteilen. Dies gilt auch dann, wenn etwa der Arbeitnehmer durch unbotmäßiges Verhalten gegenüber dem Arbeitgeber oder gar durch Tätlichkeiten seine Entlassung erkröft — Fälle, die tatsächlich vorgekommen sind. Aber auch dann muß der Arbeitgeber den Abkehrschein erteilen, weil er, der Arbeitgeber, es ist, der das Beschäftigungsverhältnis auflöst.

b) Der wichtige Grund liegt in der Person des Arbeitgebers,

z. B., er hat den Arbeitnehmer beschimpft oder körperlich mißhandelt. In diesem Falle erwirbt der Arbeitnehmer nicht nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrage, sondern auch zum Auscheiden und kann, wenn ihm der Abkehrschein verweigert wird, den Schlichtungsausschuß wegen wichtigen Grundes zum Auscheiden anrufen.“

Aus der Rechtsprechung.

Mangelhafte Ausbildung von Lehrlingen während des Kriegs.

sk. Ein während des Kriegs von einer Maschinenfabrik zur Ausbildung im Schlosserhandwerk und im Apparatenbau angenommener Lehrling verlangte nach etwa 1/2-jähriger Tätigkeit Herausgabe seines Arbeitsbuches, indem er u. a. behauptete, daß die gegenwärtige kriegsmäßige Ausgestaltung des Betriebes nicht geeignet sei, die Erreichung des Lehrzweckes zu gewährleisten. Das Gewerbegericht Mannheim hat mit Urteil vom 25. Oktober 1916 dahin entschieden, daß das Lehrlingsverhältnis bis zum Ende der Vertragsdauer fortbestehen und dazu ausgeführt: Es ist zu berücksichtigen, daß der Lehrvertrag während des Krieges abgeschlossen worden ist, so daß der gesetzliche Vertreter des Lehrlings von vornherein damit rechnen mußte, der Lehrling werde nicht die gleiche Gelegenheit zur Ausbildung vorfinden können, wie in Friedenszeiten, da die Maschinenfabrik, wie alle Betriebe der Metallbranche (auch solche einer Anzahl anderer Branchen. Nam. d. Ref.) gegenwärtig in der Hauptsache mit Heereslieferungen beschäftigt ist, so daß die Fabrikation der sonst in Betracht kommenden Maschinen und Geräte in den Hintergrund tritt. Abgesehen davon, ist das Gericht überhaupt der Meinung, daß es nicht angeht, nach kaum 1/2-jähriger Dauer des Lehrvertrages schon feststellen zu wollen, die Ausbildung des Lehrlings werde vernachlässigt, oder der Lehrzweck sei in diesem Betriebe überhaupt nicht erreichbar.

Patentbau.

Mitgeteilt vom Patent-Büro Johannes Koch, P. in NO 18, Große Frankfurter Straße 59. — Auskünfte kostenfrei.

Gebrauchsmuster:

- RI. 30 e. 666 854. Stanislaw Jeranski, Warschau. Vorrichtung, die bei jeder Art von Sägen ein Anschauen des Verstorbenen bei geschlossenem Sarge ermöglicht. Angem. 6. 7. 17.
- RI. 34 f. 666 961. Albin Heuber, Oibershausen, i. E. Schreibst. Angem. 18. 7. 17.
- RI. 68 a. 666 806. Heinrich D. Brauer jun., Buchholz i. E. Ersatz für Türdrücker, Fenstertöpfe oder sonstige Möbelbeschläge aus Metall. Angem. 9. 7. 17.
- RI. 34 k. 667 269. Klotzstich mit hölzernen Dreh- und Befestigungsbolzen. Wilh. Meische, Bad Dornhausen. Angemeldet am 3. 7. 17.
- RI. 38 b. 667 352. Vorrichtung zur Herstellung von Schwaben-schwanzjunkten für Kisten- und Kästen auf Wrichtmaschinen. Andreas Stod, Frankfurt a. M. Angem. am 26. 6. 17.
- RI. 75 a. 666 700. Wilhelm Hg. Stuttgart, Rosenbergr. 104. Sutarrenjagmaschine mit Federpannung ohne Hagen. Angem. 11. 7. 17.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 40. Wochenbeitrag für das Jahr 1917 fällig.

Siebente Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 1/2% Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Mittwoch, den 19. September, bis

Donnerstag, den 18. Oktober 1917, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Centralgenossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlicher Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungs-gesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinslauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgereicht. Der Zinslauf beginnt am 1. April 1918, der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20.000, 10.000, 5.000, 2.000, 1.000 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar jedes Jahres ausgereicht. Der Zinslauf beginnt am 1. Januar 1918, der erste Zinschein ist am 1. Juli 1918 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1918, ausgelost und an dem auf die Auslosung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 100 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der letzten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosung im Januar 1918 entfallende Zahl von Grundden der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1918 mit aus-gelöst.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1921 unzulässig. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann nur der Verzinsung 4 Tage, bei der letzten Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert, rückzahlbar, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatzanweisungen fordern. Frühestens 14 Tage nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die nach dem nämlichen Schatzanweisungen zur Rückzahlung zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber nur der Verzinsung 4 Tage mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbar, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegenden Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens

jeder Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermine erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1907 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Betrage (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden	98.— M.
„ „ 5% „ „ wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1918 beantragt wird	97.80 M.
„ „ 4 1/2% Reichsschatzanweisungen	98.— M.

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsabschluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium angestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehenskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehenskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehenskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 29. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab. Die Zeichner sind verpflichtet:

30%	des zugewiesenen Betrages spätestens am 27. Oktober d. J.
20%	„ „ „ „ 24. November „ „
25%	„ „ „ „ 9. Januar n. J.
25%	„ „ „ „ 6. Februar „ „

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes. Auch auf

die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwertes gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist. Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 29. September, sie muß aber spätestens am 27. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 29. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 181 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 153 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2% Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4 1/2% Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Vergütung von M. 2.—, die Einlieferer von 5% Schatzanweisungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 1.50 für je 100 Mark Nennwert. Die Einlieferer von 4 1/2% Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben M. 3.— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Einlieferer von April/Oktobers-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für 1/2 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstr. 92-94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 24. Oktober d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheindogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 15. Dezember 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

*Die ausgelosten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung von Wertpapieren bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt u. verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — nach der Absicht dieser Drift — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depositscheine werden von den Darlehenskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Reichsbank-Direktorium.

Savenstein. v. Grimm.